



### Regelplan D I/6l

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn bei Arbeiten am Mittelstreifen, wenn kein geeigneter Seitenstreifen vorhanden ist

- a) Querabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 5 m  
Verziehungsmaß 1:20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- b) Längsabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Querabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 5 m  
Verziehungsmaß 1:20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake  
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- d) Verschwenkung:** links 1:10

- \*\*) Längsabspernung**  
Leitbaken Abstand 18 m  
[ ] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden
- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
  - 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- [ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifen tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m*